

**Conorzio-Richtlinie für die Beantragung und Nutzung
von telematischen Maut-Erfassungsgeräten
(DKV BOX)**

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begriffsbestimmungen.....	2
Teil B Allgemeine Bestimmungen.....	3
1 GEGENSTAND.....	3
1.1 Zustimmung.....	3
1.2 Anmeldung, Informationspflichten des Conorzio-Mitglieds.....	3
1.3 Unterstützung bei Einrichtung / Umsetzung CO2-Tolling.....	3
2 LIEFERUNG DER DKV BOXEN.....	3
2.1 Lieferung.....	3
2.2 Eigentum.....	4
3 NUTZUNGSBEDINGUNGEN.....	4
3.1 Einbau.....	4
3.2 Nutzung.....	4
4 VERGÜTUNG.....	4
4.1 Vergütung und Kosten.....	4
4.2 Mautrückerstattung.....	4
4.3 Rechnungsstellung.....	5
5 VERLUST, DIEBSTAHL, FUNKTIONS- STÖRUNG, ZERSTÖRUNG, BESCHÄDIGUNG.....	5
5.1 Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen.....	5
5.2 Fehlende Funktionstüchtigkeit der DKV BOX.....	5
5.3 Austausch der DKV BOX.....	5
5.4 Zeitweilige Sperre der DKV BOX.....	5
5.5 Haftung des Conorzio Mitglieds.....	5
6 Abschluss von Einzelverträgen.....	5
7. REKLAMATIONEN / Besondere Bedingungen der Mautgesellschaften.....	6
8. VERARBEITUNG DER DATEN UND DATENSCHUTZ.....	6
9. DAUER, RÜCKVERSAND.....	6
9.1 Dauer.....	6
9.2 Herausgabe der DKV BOXen, Rückversand.....	6
9.3 Entgelt für vorzeitige Rückgabe.....	6
10 SONSTIGES.....	6
10.1 Anwendbarkeit der Richtlinie.....	6
10.2 Änderungen der Richtlinie.....	6
10.3 Geltung und Auslegung bei ausländischen Conorzio Mitgliedern.....	7

Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen sind Bestandteile dieser Richtlinie.

Teil A Begriffsbestimmungen

"Bestellformular"	bezeichnet das Formular mit dem Antrag auf Überlassung von einer oder mehreren DKV BOXen.
"Consorzio"	bezeichnet die Kooperation von Unternehmern unter der Bezeichnung Consorzio DKV EURO SERVICE
"Consorzio Mitglied"	bezeichnet die gewerblich tätige Person oder das Unternehmen, die/das für ihre/seine gewerblichen Zwecke bereits als Consorzio Mitglied registriert ist, wobei diese bestehende Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der DKV BOX ist.
"DKV BOX"	bezeichnet das telematische Maut-Erfassungsgerät „DKV BOX ITALIA“ (einschließlich der „DKV BOX ITALIA FLEET“), dessen Eigentümer und Herausgeber DKV ist (nachfolgend kurz als „DKV BOX“ bzw. „Gerät“ bezeichnet). Die DKV BOX dient der Registrierung der Maut, für die das Gerät zugelassen ist, soweit die Abrechnung mit dem jeweiligen Gerät möglich ist.
"DKV"	bezeichnet das Unternehmen DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (www.dkv-mobility.com)
"Maut"	Von den Mautgesellschaften erhobene Gebühren oder Abgaben für die Benutzung von Autobahnabschnitten, Tunneln und Brücken sowie von entgeltpflichtigen Parkplätzen und Fähren sowie von innerstädtischen Straßen/Mautstellen (City-Maut).
"Mautgesellschaften"	bezeichnet die Betreiber von Autobahnen, Tunneln, Brücken, Parkplätzen, innerstädtischen Straßen/Mautstellen und Fähren, die die DKV BOX akzeptieren und DKV die Kosten für diese Akzeptanz und die von der DKV BOX erfasste Maut bei der Nutzung von Autobahnen, Tunneln, Brücken, Parkplätzen, innerstädtischen Straßen/Mautstellen (City-Maut) und Fähren, in Rechnung stellen.
"Netz"	bezeichnet sämtliche Mautspuren der Mautgesellschaften, die die DKV BOX akzeptieren.
"Nutzungsanweisungen"	Nutzungsbedingungen der Mautgesellschaften
"Nutzungsvertrag"	bezeichnet den Vertrag zwischen Consorzio und dem Consorzio Mitglied, dem Letzterem die Nutzung einer oder mehrerer DKV BOXen erlaubt und Folgendes beinhaltet: - das Bestellformular DKV BOX - diese Richtlinie
"OBU"	On Board Unit, ein Gerät zur automatischen Erfassung und Abrechnung von Mautgebühren.
"Richtlinie"	bezeichnet die vorliegende Consorzio-Richtlinie für die Beantragung und Nutzung von telematischen Maut-Erfassungsgeräten (DKV BOX).

Teil B Allgemeine Bestimmungen

1 GEGENSTAND

1.1 *Zustimmung*

Der Besitz und die Nutzung der DKV BOX impliziert rechtlich die vorbehaltlose Zustimmung zu der vorliegenden Richtlinie. Die kennzeichenabhängige DKV BOX ist an ein einzelnes, im Bestellformular mitgeteiltes Kraftfahrzeug des Consorzio Mitglieds gebunden und darf nur darin installiert werden.

1.2 *Anmeldung, Informationspflichten des Consorzio-Mitglieds*

Das Consorzio Mitglied garantiert die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Daten, die von ihm im Rahmen des Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt worden sind. Das Consorzio Mitglied verpflichtet sich dazu, unverzüglich die von ihm an Consorzio zur Verfügung gestellten Daten zu ergänzen und zu aktualisieren, insbesondere bei:

- einer Änderung des oder der registrierten Kraftfahrzeugs/Kraftfahrzeuge,
- der Änderung des Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs, in dem eine DKV BOX installiert ist,
- einer Abmeldung des Kraftfahrzeugs, in dem eine kennzeichenabhängige DKV BOX installiert ist¹,
- einer Änderung seiner rechtlichen Situation, etwa eine Änderung seiner Rechtsform, und
- einer Änderung seiner Bankverbindung, seiner eigenen Kenndaten oder einer Änderung seiner elektronischen Adresse(n).

Generell verpflichtet sich das Consorzio Mitglied, alle Informationen, die für die Erfüllung des Nutzungsvertrages nützlich sein könnten, zur Verfügung zu stellen und zu aktualisieren.

1.3 *Unterstützung bei Einrichtung / Umsetzung CO2-Tolling*

Vorbehaltlich einer gesonderten Beauftragung durch Einzelbestellung unterstützt das Consorzio seine Mitglieder im Sinne einer separaten (Zusatz-)Leistung bei der Einrichtung / Umsetzung der neuen Mautanforderungen im Bereich CO2-Tolling, insbesondere bei der Selbstdeklaration mautpflichtiger Fahrzeuge in Bezug auf CO2-Emissions- und Schadstoffklassen in Abhängigkeit der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen².

Consorzio erhebt und verarbeitet hierzu die vom Mitglied zur Verfügung gestellten Daten zum Zweck der Erbringung der vorgenannten (Zusatz-)Leistung „Selbstdeklaration“ und nimmt die Selbstdeklaration für das Mitglied gegenüber dem jeweiligen Mautbetreiber vor.

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit, der zur Durchführung der

Selbstdeklaration erforderlichen und vom Mitglied zur Verfügung zu stellenden Daten und Angaben trägt das Mitglied; alle mautrelevanten Daten sind vom Mitglied korrekt anzugeben. Fehler in der Selbstdeklaration, die auf fehlerhafte und/oder unrichtige Angaben des Mitglieds zurückzuführen sind, sowie daraus resultierende Folgefehler (z. B. fehlerhafte Mautabrechnungen) hat das Consorzio nicht zu vertreten und haftet hierfür nicht.

Im Verhältnis zum Mautbetreiber bleibt das Mitglied für die Selbstdeklaration und die damit verbundene Eingruppierung von Fahrzeugen unter Berücksichtigung von Schadstoffklassen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das heißt, im Fall von fehlerhaften Mautabrechnungen oder einer fehlerhaften Eingruppierung in Schadstoffklassen ist das Mitglied verpflichtet, sich zunächst an den jeweiligen Mautbetreiber wegen einer Korrektur zu wenden. Consorzio unterstützt das Mitglied hierbei auf Anfrage.

Soweit das Consorzio Daten und Angaben („mautrelevante Daten“) zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet, zu denen auch personenbezogene Daten gehören können, erfolgt dies als Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der Erbringung der vorgenannten Leistungen gegenüber dem Mitglied und umfasst auch erforderliche Datenverarbeitungen zum Zwecke der Störungsanalyse, der Missbrauchsermittlung oder der Gewährleistung der IT-Sicherheit. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und f DS-GVO.

Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere hinsichtlich etwaig bestehender Betroffenenrechte, finden Sie in den allgemeinen Datenschutzhinweisen des Consorzios, die unter [datenschutz-de.pdf \(dkv-mobility.com\)](https://www.dkv-mobility.com/datenschutz-de.pdf) zur Verfügung stehen.

2 LIEFERUNG DER DKV BOXEN

2.1 *Lieferung*

Consorzio liefert dem Consorzio Mitglied die DKV BOX an die Lieferadresse, die auf dem Bestellformular DKV BOX angegeben ist.

Consorzio erhebt eine Personalisierungsgebühr in Höhe von 4,95 Euro pro DKV BOX für die Hinterlegung der notwendigen Daten und für die Aktivierung der DKV BOX. Consorzio erhebt eine Versandgebühr in Höhe von 9,95 Euro pro Bestellung für den Versand der DKV BOX.

¹ Dies gilt nur, wenn in dem Land des Sitzes des Kunden bzw. in dem Land der Anmeldung des betreffenden Kraftfahrzeuges solch eine Abmeldung erlaubt ist.

² **Hinweis:** Mautsätze enthalten einen Anteil für verursachte Luftverschmutzung. Dieser Anteil richtet sich nach der Schadstoffklasse und nach der Gewichtsklasse sowie oberhalb von 18 Tonnen zulässigem

Gesamtgewicht zusätzlich nach der Achsanzahl. Jedes mautpflichtige Fahrzeug ist vom Mautpflichtigen im Wege der Selbstdeklaration gegenüber dem Mautbetreiber in eine Schadstoffklasse (Schadstoffklassen A, B, C, D, E und F) einzuordnen und zu melden.

2.2 **Eigentum**

Die DKV BOX bleibt ausschließliches, nicht übertragbares und nicht verpfändbares Eigentum von DKV und wird dem Consorzio Mitglied aufgrund seines Bestellformulars bis zum Eintritt eines in Ziffer 8 dieser Richtlinie genannten Tatbestandes zur Verfügung gestellt. Die DKV BOX ist sorgfältig zu verwahren und zu behandeln. Sie darf keinem Dritten überlassen oder weitergegeben werden.

Das Consorzio Mitglied hat Sorgfalts- und Obhutspflichten für die DKV BOX und ist für ihre vertragsgemäße Nutzung verantwortlich. Es hat Verletzungen dieser Pflichten durch seine Erfüllungsgehilfen, denen es das Kraftfahrzeug mit der darin installierten DKV BOX überlassen hat, zu vertreten.

3 **NUTZUNGSBEDINGUNGEN**

3.1 **Einbau**

Die Kosten für die vorschriftgemäße Installation der DKV BOX in sein Kraftfahrzeug gemäß der Installationsanweisung hat das Consorzio Mitglied zu tragen. Es erhält vom Consorzio mit Zusendung der DKV BOX eine mehrsprachige Installationsanweisung und ist für die Installation verantwortlich.

3.2 **Nutzung**

Es ist ausdrücklich untersagt, dass andere Personen als das Consorzio Mitglied die DKV BOX nutzen.

Die DKV BOX ist ununterbrochen und in dem gesamten für sie vorgesehenen Akzeptanznetz, in der dafür vorgesehenen Haltevorrichtung, in Funktion zu halten.

Es darf nur eine aktive OBU pro Mautsystem im Kraftfahrzeug verwendet werden. Werden mehrere aktive OBUs mitgeführt, kann dies zu doppelter Erfassung und doppelter Abrechnung führen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Consorzio diesbezüglich zur Abrechnung berechtigt ist.

Das Consorzio ist in diesem Fall auch berechtigt, die DKV BOX zu sperren, wenn für dasselbe Kraftfahrzeug eine weitere OBU bei Consorzio nachbestellt wird, d.h. bei der ersten Nutzung der Folge-OBU oder innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet ab deren Aktivierungsdatum.

Bei Verwendung der DKV BOX zur Entrichtung der anfallenden Maut sind nur die speziell gekennzeichneten Fahrspuren zu nutzen. Die für diese Fahrspuren von der jeweiligen Mautgesellschaft vorgegebene Höchstgeschwindigkeit ist unbedingt einzuhalten. Die Belegerstellung wie bei Bar- oder Kartenzahlungen entfällt, da die Maut in der Consorzio-Rechnung berechnet wird.

4 **VERGÜTUNG**

4.1 **Vergütung und Kosten**

Zusätzlich zu den Mautgebühren und Kosten/Entgelten im Zusammenhang mit der Nutzung von Autobahnen, Tunneln, Brücken, Parkplätzen, innerstädtischen Straßen/Mautstellen (City-Maut) und Fähren, die von der DKV BOX erfasst werden und an das Consorzio laut der Internen Geschäftsordnung des Consorzio zu zahlen sind, hat das

Consorzio Mitglied die in dieser Richtlinie festgelegten Gebühren zu zahlen.

Das Consorzio erhebt insbesondere je DKV BOX ein Steuerungsentgelt für die Fernverwaltung der DKV BOX und die Zuverfügungstellung der DKV BOX in Höhe von 0,99 Euro pro Monat. Dieses Steuerungsentgelt ist pauschalisiert. Die Berechnung dieses Steuerungsentgelts ist von der tatsächlichen Benutzung der DKV BOX und den Benutzungsmodalitäten unabhängig. Die DKV BOX selbst wird dem Consorzio Mitglied unentgeltlich als kostenlose Leihe gemäß Artikel 1803 des italienischen Zivilgesetzbuches überlassen. Mit Rückgabe der DKV BOX des Consorzio Mitglieds an das Consorzio entfällt die Abrechnung des Steuerungsentgelts.

Consorzio erhebt ein „erhöhtes DKV BOX Steuerungsentgelt“ in Höhe von 1,95 Euro pro Monat bei Inaktivität der DKV BOX, anstelle des „DKV BOX Steuerungsentgelts“ zur Kompensation, wenn am Tag der Rechnungsstellung mit dieser DKV BOX 3 Monate lang kein Umsatz generiert wurde. Dieses erhöhte Steuerungsentgelt entfällt ab dem ersten Abrechnungstermin, an dem festgestellt wird, dass die DKV BOX wieder Umsatz generiert.

Das monatliche (pauschale oder erhöhte) Steuerungsentgelt sowie die durch die DKV BOX registrierten und angefallenen Autobahn-Gebühren und Entgelte für die Benutzung von Parkplätzen, Tunneln, Fähren und Brücken werden vom Consorzio mit einem zusätzlichen Aufschlag, der aus der Internen Geschäftsordnung folgt, sowie einer Mautsystemgebühr in Höhe von 1,5% des dem Kunden fakturierten Mautbetrages nach Rabattierung zuzüglich Betreibergebühren mit der Consorzio Rechnung berechnet.

Die Interne Geschäftsordnung kann jederzeit im geschützten Bereich der DKV Website abgerufen oder vom Kundenberater angefordert werden.

4.2 **Mautrückerstattung**

Die Nutzung einer DKV BOX ermöglicht es dem Consorzio Mitglied, die Rückerstattung der Autobahnmaut entsprechend den jeweiligen Ministerialbeschlüssen des italienischen Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr zu beantragen. Dazu muss das Consorzio Mitglied die in den Ministerialbeschlüssen angegebene Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass das Consorzio Mitglied sicherstellt und garantiert, dass die kennzeichenabhängige DKV BOX ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Kraftfahrzeug installiert und nur darin verwendet wird (jede dieser DKV BOXen ist speziell für ein einziges Kraftfahrzeug registriert). Es ist ausdrücklich untersagt, die DKV BOX in einem anderen als dem registrierten bzw. dem der DKV BOX zugeordneten Kraftfahrzeug zu verwenden. Wenn das Consorzio Mitglied entgegen dieser Richtlinie entweder mehrere OBUs des DKV oder anderer Anbieter für ein Kraftfahrzeug registriert oder die DKV BOX in einem anderen als dem registrierten Kraftfahrzeug verwendet, kann dies zum Verlust der Rückerstattung führen.

Gemäß Artikel 2 seiner Satzung beantragt das Consorzio im Namen des Consorzio Mitglieds automatisch eine Mautrückerstattung für den gesamten mit der DKV BOX in Italien generierten Umsatz bei

den zuständigen Behörden auf der Grundlage der bei der Registrierung mitgeteilten Daten.

4.3 Rechnungsstellung

Die Abrechnung sämtlicher Gebühren für die DKV BOX erfolgt gemäß der Internen Geschäftsordnung. Consorzio rechnet zweimal im Monat mit dem Consorzio Mitglied ab. In der Regel ist der Abrechnungszeitraum für die erste Monathälfte vom 1. bis zum 15. des Monats und für die zweite Monathälfte vom 16. bis zum letzten Tag des Monats. Nach italienischem Recht können die Gebühren dennoch abweichend von diesem Zeitraum in Rechnung gestellt werden (z.B. bei Verzug des Mautunternehmens mit der Berechnung der Maut an das Consorzio).

5 VERLUST, DIEBSTAHL, FUNKTIONSSTÖRUNG, ZERSTÖRUNG, BESCHÄDIGUNG

5.1 Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen

Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen einer DKV BOX sind unverzüglich dem Consorzio per E-Mail unter Verwendung des Consorzio Serviceblattes für die DKV BOX mitzuteilen. Eine unverzügliche Mitteilung hat insbesondere das KFZ-Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, aus dem die DKV BOX verloren oder gestohlen wurde, zu enthalten.

Bei Diebstahl, Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder einem anderen Grund für das Abhandenkommen, schuldet das Consorzio Mitglied ein Geräteentgelt wegen Nichtrückgabe pro DKV BOX. Dieses Geräteentgelt bei Nichtrückgabe ist Ziffer 9.2 dieser Richtlinie zu entnehmen.

Eine als gestohlen, verloren oder abhandengekommen gemeldete DKV BOX darf bei Wiederauffinden nicht mehr benutzt werden, sondern ist vom Consorzio Mitglied gemäß Ziffer 9.2 dieser Richtlinie unverzüglich an das Consorzio zurückzusenden.

5.2 Fehlende Funktionstüchtigkeit der DKV BOX

Bei fehlender Funktionstüchtigkeit der DKV BOX ist das Consorzio Mitglied verpflichtet, das Consorzio hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Das Consorzio Mitglied kann beim Consorzio ein neues Gerät als Ersatzgerät anfordern. Unverzüglich nach Erhalt des neuen Gerätes hat das Consorzio Mitglied das alte Gerät an das Consorzio auf eigene Kosten gemäß Ziffer 9.2 dieser Richtlinie zurückzusenden. Für den Rückversand des alten Gerätes hat das Consorzio Mitglied die der Lieferung der neuen DKV BOX beigefügten Isolier-Tasche zu verwenden.

5.3 Austausch der DKV BOX

Consorzio ist berechtigt, die gelieferte DKV BOX jederzeit durch ein neueres Modell der DKV BOX zu ersetzen.

Darüber hinaus kann Consorzio die DKV BOX aus technischen Gründen, z. B. bei Änderung der DKV BOX oder ihrer Funktionsweise, bei Verschleiß, bei einem Wechsel des Kraftfahrzeugs oder der Änderung der Eigenschaften des Kraftfahrzeugs, dem die

DKV BOX zugeordnet ist, austauschen und/oder ersetzen.

In den vorgenannten Fällen für einen Austausch muss das Consorzio Mitglied die DKV BOX auf erste Aufforderung des Consorzio gemäß Ziffer 9.2 dieser Richtlinie an das Consorzio senden.

5.4 Zeitweilige Sperre der DKV BOX

Consorzio kann die Nutzung der DKV BOX sofort und ohne Vorankündigung untersagen, wenn einer der in Artikel 8 der Satzung genannten Gründe vorliegt.

Das Consorzio kann daher einzelne oder alle DKV BOXen vorübergehend sperren, ohne deren Herausgabe zu verlangen. Ungeachtet der zeitweiligen Sperre einzelner oder aller DKV BOXen schuldet das Consorzio Mitglied weiterhin das DKV BOX Steuerungsentgelt gemäß Ziffer 4.1 dieser Richtlinie. Die Mautgesellschaften können gesperrte DKV BOXen einziehen.

Das Consorzio ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der DKV BOX und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Consorzio Mitglied per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder in sonstiger Weise mitzuteilen.

5.5 Haftung des Consorzio Mitglieds

Das Consorzio Mitglied haftet für die vertragswidrige oder missbräuchliche Nutzung der DKV BOX sowie für jede nachfolgend erfasste Mauttransaktion, es sei denn, das Consorzio-Mitglied und der berechtigte Nutzer des Kraftfahrzeuges, in dem die DKV BOX installiert war, haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Nutzung bzw. den Geräte-Missbrauch getroffen, wofür das Consorzio Mitglied beweispflichtig ist.

Die unbefugte Nutzung der DKV BOX kann strafrechtlich verfolgt werden.

Das Consorzio Mitglied haftet für Schäden der DKV BOX, die aus einer unsachgemäßen und/oder vertragswidrigen Nutzung resultieren. Insbesondere das Öffnen des Gerätes, die Entnahme der Batterie sowie das Kopieren gespeicherter Daten ist strikt untersagt.

6 Abschluss von Einzelverträgen

Im Mautgebiet Italien wird die Nutzung mautpflichtiger Straßen im Rahmen einer Kommission abgewickelt. Hierbei ist DKV aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit dem Mauterheber berechtigt, gegenüber seinen Kunden Mautgebühren im eigenen Namen und auf fremde Rechnung abzurechnen und die entsprechenden Mautbeträge einzuziehen. Hierbei ist DKV ebenfalls berechtigt, für diese Dienstleistung Dritte (in diesem Fall Consorzio) als Unterkommissionäre einzuschalten. Consorzio wiederum wird gegenüber den Kunden (die ebenfalls Consorzio Mitglied sind) in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des DKV tätig. Daher erfolgen Lieferungen und Leistungen an das Consorzio Mitglied grundsätzlich durch Consorzio.

7. REKLAMATIONEN / Besondere Bedingungen der Mautgesellschaften

Die Maut, etwaige „Besondere Geschäftsbedingungen“ und sonstige Nutzungsbedingungen der Mautgesellschaften sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Das Consorzio Mitglied ist verpflichtet, nach den Nutzungsbedingungen zu handeln, die auf der DKV-Website (www.dkv-mobility.com) zur Verfügung gestellt werden.

Diesbezügliche Streitigkeiten sind direkt zwischen der Mautgesellschaft und dem Consorzio Mitglied zu klären. Bei technischen Problemen in der Mauttechnik der Mautgesellschaften kann das Consorzio-Mitglied keine Ansprüche gegen das Consorzio geltend machen.

Reklamationen und Rückerstattungsforderungen, die sich auf die mit der DKV BOX erfassten Transaktionen beziehen, sind vom Consorzio Mitglied direkt an Consorzio zu richten.

Sonstige Reklamationen und Rückerstattungsforderungen kann das Consorzio Mitglied entweder direkt oder über Consorzio an die Mautgesellschaft richten. Consorzio leitet an Consorzio mitgeteilte Reklamationen und Rückerstattungsforderungen unverzüglich an die Mautgesellschaften weiter.

Das Consorzio Mitglied ist verpflichtet, die im Rahmen des Nutzungsvertrages ausgestellten Rechnungen sofort nach Erhalt zu prüfen. Alle Beanstandungen oder Einwendungen im Zusammenhang mit diesen Rechnungen sind unter Androhung der Verwirkung zusammen mit allen Belegen spätestens 2 Monate ab dem jeweiligen Rechnungsdatum an das Consorzio zu schicken.

8. VERARBEITUNG DER DATEN UND DATENSCHUTZ

Das Consorzio verarbeitet die Daten des Consorzio Mitglieds, insbesondere solche aus dem Vertragsverhältnis, ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-Datenschutz-Grundverordnung, insb. Art. 6). Dies schließt, soweit datenschutzrechtlich zulässig, auch die Verarbeitung und/oder Übermittlung von Daten an Dritte (z.B. Servicepartner), die für Consorzio tätig sind, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechenden Datenschutzgarantien ein. Weitere detaillierte Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.dkv-mobility.com/de/maut/maut-pro-land/italien/consorzio-dkv> verfügbar.

9. DAUER, RÜCKVERSAND

9.1 Dauer

Der Nutzungsvertrag setzt die Registrierung des Consorzio Mitglieds als Mitglied des Consorzio voraus und kommt mit der Annahme des vom Consorzio Mitglied für seine Kraftfahrzeuge übersandten Bestellformulars zustande; er läuft bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Consorzio bezüglich der DKV BOX (mit Ausnahme der Bestimmungen der Ziffern 9.2 und 10.2, die weiterhin gelten). Consorzio kann den Nutzungsvertrag gemäß Artikel 1456 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches

kündigen, wenn das Consorzio-Mitglied mit den Zahlungen in Verzug ist oder die DKV-BOXen nicht nach Maßgabe von Ziffer 9.2 dieser Richtlinie herausgibt.

9.2 Herausgabe der DKV BOXen, Rückversand

Nach Beendigung des Nutzungsvertrages oder bei Herausgabeverlangen durch Consorzio oder aufgrund der Änderung des Fuhrparks des Consorzio Mitglieds im Hinblick auf registrierte Kraftfahrzeuge, die nicht länger in dem Nutzungsvertrag enthalten sind oder in anderen vorstehend in der Richtlinie genannten Fällen, muss das Consorzio Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen Geräte vollständig und unbeschädigt/unverändert unverzüglich an Consorzio zurücksenden, und zwar

- hermetisch in Aluminiumpapier verpackt
- auf eigene Kosten - an:

Consorzio DKV Euro Service
c/o DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
OBU Management
Balcke-Dürr-Allee 3
D-40882 Ratingen

Erhält das Consorzio die Geräte nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Herausgabeverlangen bzw. nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder im Falle eines Austausches zurück, berechnet Consorzio ein Geräteentgelt bei Nichtrückgabe (Schadensersatz) in Höhe von 30,00 Euro pro DKV BOX. Das Geräteentgelt bei Nichtrückgabe wird dem Consorzio Mitglied in der Consorzio Rechnung berechnet, ebenso wie die nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach dem Herausgabe-, Abmelde- oder Ersatzverlangen angefallenen und registrierten Mautentgelte, für die das Consorzio Mitglied haftet.

9.3 Entgelt für vorzeitige Rückgabe

Wenn das Mitglied die DKV BOX vor Ende der vereinbarten Laufzeit innerhalb eines Jahres an Consorzio zurücksendet, berechnet Consorzio ein Entgelt für vorzeitige Rückgabe in Höhe von 19,95 Euro für die Aufbereitung der DKV BOX. Dies gilt nicht, wenn die Rücksendung der DKV BOX auf einem Umstand beruht, den das Mitglied nicht zu vertreten hat.

10. SONSTIGES

10.1 Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie ist nur anwendbar, wenn der Kunde Mautleistungen in Italien in Anspruch nimmt und der Kunde Consorzio-Mitglied ist. Diese Richtlinie geht den DKV AGB, sofern das Consorzio-Mitglied diesen in seiner Eigenschaft als DKV Kunde bereits zugestimmt hat, vor, soweit sie von diesen abweicht oder diese ergänzt. Im Übrigen bleiben die DKV AGB unberührt.

10.2 Änderungen der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt erstmalig für die im Bestellformular für die DKV BOX aufgeführten DKV BOXen und danach auch für nachträglich bestellte oder ausgetauschte DKV BOXen.

Das Consorzio behält sich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit zu ändern.

Das Consorzio wird das Consorzio Mitglied über Änderungen dieser Consorzio Richtlinie für die Beantragung und Nutzung von telematischen Maut-Erfassungsgeräten (DKV BOX) schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bestimmungen dieser Richtlinie im Einzelnen oder die Neufassung der Richtlinie übermittelt werden müssen. Vielmehr sind die Mitteilung des Links zum Abruf des geänderten Dokuments und die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche ausreichend. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Abrechnungen erfolgen. Sofern das Consorzio Mitglied, dem nicht innerhalb eines Monats ab der jeweiligen Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird Consorzio in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

Das Consorzio Mitglied hat die Möglichkeit, die neue Richtlinie abzulehnen, indem es den Nutzungsvertrag kündigt, die Nutzung der in seinem Besitz befindlichen DKV BOXen sofort einstellt und diese gemäß den Anforderungen an den Rückversand gemäß Ziffer 9.2 dieser Richtlinie an das Consorzio zurücksendet.

10.3 Geltung und Auslegung bei ausländischen Consorzio Mitgliedern

Die in der italienischen Sprache abgefasste Richtlinie gilt auch für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Consorzio Mitgliedern. Die italienische Version und alle anderen Sprachversionen können jederzeit auf der DKV Website abgerufen oder beim Kundenberater angefordert werden.

Die den ausländischen Consorzio Mitgliedern jeweils zugänglich gemachte Übersetzung des vorliegenden Dokuments in die jeweilige Landessprache oder in die englische Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreits hat stets der italienische Text Vorrang.

Diese Richtlinie unterliegt dem italienischen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wien 1980) und der italienischen Kollisionsnormen.

Wie in der Satzung des Consorzios bestimmt, unterliegen alle Streitigkeiten über die Eintreibung von Forderungen gegenüber dem Consorzio Mitglied der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts in Mailand (Italien).

Stand: 11/ 2023.